

Spesenordnung des Briard Club Deutschland e.V.
(Richtlinie für ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb des Vereins)
gültig ab 21. März 2015

Diese Ordnung regelt für Mitglieder und Helfer des BCD den Anspruch auf Kostenerstattung im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Sinne der Satzung. Die Abrechnungen erfolgen formlos, jedoch mit folgenden Angaben und Unterlagen:

- Angabe von Name, Funktion, Datum, Ort und Art der Veranstaltung
- Kontoverbindung des Antragstellers
- Rechnung bei Übernachtungskosten, Bahnfahrten und anderen Sachauslagen

Die Anträge auf Kostenerstattung sind zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Veranlassung beim Kassierer zu stellen.

§ 1 Allgemein

(1) Anspruch auf Kostenerstattung haben:

- a) Clubmitglieder, die kraft ihres Amtes oder im Auftrage des Vorstandes an clubinternen oder anderen wichtigen zuchtrelevanten Veranstaltungen teilnehmen oder diese organisieren
- b) Clubmitglieder, die vom Vorstand beauftragt sind bei Veranstaltungen zu helfen.
- c) Helfer, die keine Clubmitglieder sind, aber im besonderen Auftrag des Vorstandes handeln

(2) Folgende Kosten sind grundsätzlich erstattungsfähig:

- a. Fahrtkosten
- b. Übernachtungskosten
- c. Aufwendungsersatz für Verpflegung
- d. Sachauslagen

§ 2 Fahrtkosten

(1) Für Clubmitglieder im Sinne § 1 (1) Buchstabe a:

- für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen des Vorstandes, des Komitees, der ZKK, der Richter, der Verhaltenstester und der Zuchtwarte
- für die Teilnahme an ZZL / JuHu / Selektion als eingeteilter Richter, Verhaltenstester und Mitglied der ZKK
- für die Durchführung von Zuchtstätten- und Wurfabnahmen durch Zuchtwarte
- für die Teilnahme des Vorstandes / Komitees an Mitgliederversammlungen
- für die Teilnahme von autorisierten Mitgliedern an Sitzungen und Tagungen des Dachverbandes
- für die Teilnahme an Veranstaltungen im Interesse des Vereins bzw. im Sinne der Satzung und vom Vorstand beauftragt
- für die Teilnahme als Sonderleiter an CAC / CACIB Schauen

bei Bahnfahrten mit einer einfachen Entfernung bis 200 km tatsächliche Kosten für die Benutzung der 2. Wagenklasse, zuzüglich Zuschlägen;

bei Bahnfahrten mit einer einfachen Entfernung über 200 km tatsächliche Kosten für die der 1. Wagenklasse zuzüglich Zuschlägen;

Kostenerstattungen bei Liegewagen- oder Schlafwagenkarten, sowie bei Benutzung eines Flugzeuges sind nur in Einzelfällen nach gesondertem Vorstandsbeschluss möglich.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges – gleich welcher Art und Größe – werden pro gefahrenen Kilometer (i.d. Regel kürzeste Fahrstrecke) EUR -,30 gezahlt.

Benutzen mehrere Amtsträger bei einer Reise ein Kraftfahrzeug gemeinsam, kann nur einer die Fahrtkosten beanspruchen.

Die Fahrtkosten sind nach dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel geltend zu machen.

(2) Für Aktive im Sinne § 1 (1) Buchstabe b und c:

bei Bahnfahrten mit einer einfachen Entfernung bis 200 km tatsächliche Kosten für die Benutzung der 2. Wagenklasse, zuzüglich Zuschlägen;

bei Bahnfahrten mit einer einfachen Entfernung über 200 km tatsächliche Kosten für die der 1. Wagenklasse zuzüglich Zuschlägen;

Beauftragte Helfer erhalten eine Fahrtkostenerstattung bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges– gleich welcher Art und Größe – in Höhe von EUR -,15 pro gefahrenen Kilometer (i.d. Regel kürzeste Fahrstrecke). Benutzen mehrere Helfer bei einer Reise ein Kraftfahrzeug gemeinsam, kann nur einer die Fahrtkosten beanspruchen.

Die Fahrtkosten sind nach dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel geltend zu machen.

§ 3 Übernachtungskosten

Anspruch auf Erstattung von Übernachtungskosten haben alle im § 1 (1) genannten Personen.

Kostenerstattung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten, max. EUR 80,00/Nacht und beauftragter Person. Bei Abrechnungen im Mehrbettzimmer erfolgt eine Kostenerstattung in Höhe der Einzelzimmerkosten.

Übernachtungskosten für den Vortag können nur geltend gemacht werden, wenn die Tätigkeit vor 10.00 Uhr beginnt. Wenn die Tätigkeit nach 18.00 Uhr endet, darf eine weitere Übernachtung erfolgen. Bei schlechter Wetterlage bzw. bei längerem Anreiseweg kann der Vorstand eine andere Regelung erlassen.

Frühstück ist nicht erstattungsfähig. Das Frühstück wird beim Tagegeld berücksichtigt. Sofern das Frühstück im Übernachtungspreis zwar enthalten, aber in der Rechnung nicht separat ausgewiesen ist, wird die Rechnung voll erstattet, doch ist dann beim Tagegeld eine Kürzung vorzunehmen.

Sollte durch die Nutzung eines Wohnmobils/Wohnwagens eine Übernachtung im Hotel nicht notwendig sein, wird ein Aufwandszuschuss in Höhe von EUR 15,00/Nacht erstattet.

§ 4 Tagegeld

(1) Für Clubmitglieder im Sinne § 1 (1) Buchstabe a:

- für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen des Vorstandes, des Komitees, der ZKK, der Richter, der Verhaltenstester und der Zuchtwarte
- für die Teilnahme an ZZL / JuHu / Selektion als eingeteilter Richter, Verhaltenstester und Mitglied der ZKK
- für die Durchführung von Zuchtstätten-, und Wurfabnahmen durch Zuchtwarte
- für die Teilnahme des Vorstandes / Komitees an Mitgliederversammlung
- für die Teilnahme von autorisierten Mitgliedern an Sitzungen und Tagungen des Dachverbandes
- für die Teilnahme an Veranstaltungen im Interesse des Vereins bzw. im Sinne der Satzung und vom Vorstand beauftragt
- für die Teilnahme als Sonderleiter an CAC / CACIB Schauen

wird ein Tagegeld für den Verpflegungsmehraufwand (einschließlich Frühstück) in Höhe der steuerlich abzugsfähigen Beträge (Pauschale) gezahlt.

Mehrtägige Abwesenheit:

EUR 24,00 pro Reisetag, mindestens 24 Std. Abwesenheit

EUR 12,00 pro Reisetag (An- und Abreisetag) ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit.

Ist das Frühstück im Übernachtungspreis zwar enthalten, aber in der Rechnung nicht separat ausgewiesen, dann ist die o.g. Pauschale um EUR 4,80 zu kürzen.

Eintägige Abwesenheit:

EUR 12,00 pro Reisetag bei mehr als 8 Std. Abwesenheit.

Bei der Ermittlung der Abwesenheit in Stunden ist der Beginn der Reise ab Wohnung bis zur Rückkehr zur Wohnung zu Grunde zu legen.

Verpflegung

Mit Ausnahme von Kaffee, Tee und alkoholfreien Getränken in angemessenen Mengen werden vom BCD keine weiteren Speisen oder Getränke erstattet.

(2) Für Aktive im Sinne § 1 (1) Buchstabe b und c:

wird ein Tagegeld für den Verpflegungsmehraufwand (einschließlich Frühstück) in folgender Höhe gezahlt:

Mehrtägige Abwesenheit:

EUR 12,00 pro Reisetag, mindestens 24 Std. Abwesenheit

EUR 6,00 pro Reisetag (An-und Abreistag) ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit.
Ist das Frühstück im Übernachtungspreis zwar enthalten, aber in der Rechnung nicht separat ausgewiesen, dann ist die o.g. Pauschale um EUR 4,80 zu kürzen.

Eintägige Abwesenheit:

EUR 6,00 pro Reisetag bei mehr als 8 Std. Abwesenheit.

Bei der Ermittlung der Abwesenheit in Stunden ist der Beginn der Reise ab Wohnung bis zur Rückkehr zur Wohnung zu Grunde zu legen.

Entstehen die o.g. Reisekosten (Fahrt-, Übernachtungskosten u. Tagegeld) in Verbindung mit der Vorstellung eines im Haushalt lebenden Hundes, so sind diese Kosten nur zur Hälfte erstattungsfähig. Dies gilt nicht bei Vorstellung bei einer JuHu und bei Ausstellungen in der Veteranen-, Deckrüden- und Zuchthündinnenparade sowie bei einer Babyschau oder wenn die beauftragten Tätigkeiten 6 Std pro Veranstaltungstag überschreiten.

Verpflegung

Mit Ausnahme von Kaffee, Tee und alkoholfreien Getränken in angemessenen Mengen werden vom BCD keine weiteren Speisen oder Getränke erstattet.

§ 5 Zuchtrichter

Für Zucht- und Prüfungsrichter wird ein Tagegeld in Höhe von EUR 35,00 gezahlt.

Die Kostenerstattung bei Zuchtrichtern für angegliederte Sonderschauen richtet sich nach der Spesenordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH).

§ 6 weitere Ausgaben

Ausgaben, die dem Vereinszweck dienen, wie Porto, Büromaterial, Leihgebühren o.ä. werden mit Nachweis der Belege erstattet. Telefonkosten werden an Hand von Einzelverbindungsanzeigen erstattet. Kosten einer Flatrate für Festnetz, Internet und Handy werden nicht erstattet. Bei Telefonkosten, für die kein Einzelverbindungsanzeige möglich ist(z.B. Auslandsgespräche oder PrePaid) können 20% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch EUR 20,00 monatlich abgerechnet werden.

§ 7 Anschaffungen über EUR 100,00

Größere Anschaffungen für Arbeitsmittel / Software u.ä., die EUR 100,00 übersteigen, müssen im Vorfeld beim Kassierer beantragt und vom Vorstand genehmigt werden. Jede Anschaffung geht in das Vereinseigentum über.

§ 8 Ausbildungskosten

Ausbildungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Dazu gehören insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Zuchtwart, zum Verhaltenstester und zum Richter. In Einzelfällen kann durch Vorstandsbeschluss auf Grund der besonderen Spezifikation der Ausbildung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften

Der BCD unterstützt die vom Komitee ernannten AGs mit einem Betrag von bis zu EUR 250,00 pro Jahr. Der Zuschuss ist jährlich nachträglich neu beim Vorstand zu beantragen und mit Ausgaben zu belegen. Die anerkannten AGs müssen dazu an BCD-Veranstaltungen mit Vorführungen bzw. als aktive Gruppen bei BCD-Veranstaltungen teilnehmen oder einmal jährlich ein größeres Arbeitswochenende allen BCD Mitgliedern anbieten. In der Briard Revue soll jährlich ein Bericht der AG veröffentlicht werden.

§ 10 Ausnahmen

Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss auf Antrag in einzelnen, besonders gelagerten Fällen eine von dieser Spesenordnung abweichende Regelung treffen.